

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Die Leistungen und Angebote der Lieblingsagentur GmbH (im Folgenden kurz „Lieblingsagentur“ genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen (nachfolgend als „AGB“ bezeichnet). Diese AGB sind Grundlage und Bestandteil jedes mit Lieblingsagentur abgeschlossenen Vertrages, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten ebenfalls für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennt Lieblingsagentur nicht an, es sei denn, Lieblingsagentur hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Leistungen von Lieblingsagentur

2.1. Die Lieblingsagentur befasst sich mit der Durchführung von Live – Kommunikations-Maßnahmen; insbesondere Marketing-Events, Promotions, und Incentives, (im Folgenden kurz "Kommunikationsmaßnahmen" genannt). Die Leistungen umfassen Kommunikationsberatung, Entwicklung von Kommunikationsstrategien, Konzeption, Planung, Durchführung und Erfolgskontrolle von einzelnen Kommunikationsmaßnahmen beziehungsweise integrierten Programmen. Die von Lieblingsagentur im Einzelnen zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen, zwischen Auftraggeber und Lieblingsagentur getroffenen individuellen Vereinbarungen (nachfolgend kurz: Einzelvertrag). Einzelverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

2.2. Die Kommunikationsmaßnahme als solche, insbesondere die von Fremdunternehmen im Rahmen der Kommunikationsmaßnahme zu erbringenden Leistungen, wird von Lieblingsagentur jedoch nicht geschuldet.

2.3. Soweit im Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, beschränken sich im Hinblick auf die Beauftragung und die Tätigkeit von Fremdunternehmen die Pflichten von Lieblingsagentur auf deren ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung.

2.4. Wenn und soweit Lieblingsagentur nach dem jeweiligen Einzelvertrag zum Abschluss von Versicherungen für die Kommunikationsmaßnahme verpflichtet ist, wird Lieblingsagentur solche Versicherungen nur im Rahmen des rechtlich Möglichen und nur für solche Risiken abschließen, die vor Durchführung der Kommunikationsmaßnahme für Lieblingsagentur erkennbar sind.

3. Vergütung, Aufwendungsersatz, Budget, Aufrechnung

3.1. Lieblingsagentur erhält für die von Lieblingsagentur zu erbringenden Leistungen (Agenturleistungen) das im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarte Agenturhonorar zzgl. Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ist das vereinbarte Honorar sofort nach Leistungserbringung fällig und ohne Abzug innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.

3.2. vorbehaltlich abweichender individueller schriftlicher Vereinbarungen hat Lieblingsagentur Anspruch auf Abschlagszahlungen auf das vereinbarte Agenturhonorar entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand. Gleiches gilt für Sachleistungen, die nicht mit dem Agenturhonorar abgegolten sind. Die Abschlagszahlungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.

3.3. Wegen von Fremdunternehmen, die von Lieblingsagentur im Namen des Auftraggebers im Rahmen einer Kommunikationsmaßnahme beauftragt wurden, zu erbringenden Leistungen hat Lieblingsagentur Anspruch auf Aufwendungsersatz. Dieser Anspruch schließt alle von Lieblingsagentur im Zusammenhang mit dieser Beauftragung aufgewendeten inländischen oder ausländischen Steuern und sonstigen Abgaben ein. Lieblingsagentur ist berechtigt, vom Auftraggeber für die von diesem zu ersetzenden Aufwendungen Vorschuss zu verlangen. Haben die Parteien in dem jeweiligen Einzelvertrag für von Fremdunternehmen zu erbringende Leistungen feste Beträge vereinbart, so ist Lieblingsagentur insoweit von der Verpflichtung zur Rechnungslegung befreit

3.4. Haben die Parteien in dem jeweiligen Einzelvertrag ein Budget für die Kommunikationsmaßnahme vereinbart, so wird sich Lieblingsagentur nach Kräften um die Einhaltung des Budgets bemühen; die Ansprüche von Lieblingsagentur werden durch die Vereinbarung eines Budgets jedoch nicht eingeschränkt. Sobald erkennbar ist, dass das Budget angesichts des vereinbarten Leistungsumfangs nicht eingehalten werden kann, wird Lieblingsagentur dem Auftraggeber dies mitteilen. Die Parteien werden dann einvernehmlich eine Änderung des Budgets oder eine Änderung des Leistungsumfangs schriftlich vereinbaren.

3.5. Sofern nichts Abweichendes schriftlich im Einzelvertrag vereinbart ist, dürfen Kosten, die im Rahmen einer Kommunikationsmaßnahme anfallen, im Vergleich zu den Kostenvoranschlägen von Lieblingsagentur bzw. Fremdunternehmen um maximal 10 % überschritten werden.

3.6. Im Einzelvertrag nicht enthaltene Leistungen von Lieblingsagentur, die auf Verlangen des Auftraggebers zusätzlich ausgeführt werden, oder Leistungen, die durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Auftraggebers oder durch von Lieblingsagentur nicht zu vertretende Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen von Fremdunternehmen, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen von Lieblingsagentur sind, erforderlich bzw. verursacht werden, sind vom Auftraggeber zusätzlich nach den jeweils gültigen Vergütungssätzen von Lieblingsagentur oder der jeweiligen Fremdunternehmen zu vergüten.

3.7. Sofern Lieblingsagentur im Zusammenhang mit der Auftragsausführung mit dem Engagement von freien Künstlern etc. beauftragt ist, wird Lieblingsagentur die sich aus der Künstlersozialversicherung ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Daraus resultierende Abgaben werden dem Auftraggeber weiterberechnet. Unter diese Regelung fallen auch GEMA-Gebühren, Quellensteuer für ausländische Künstler und ähnliche Abgaben.

3.8. Erlangt Lieblingsagentur erst nach der jeweiligen Abrechnung, insbesondere auf Grund einer umsatzsteuerlichen Betriebsprüfung, davon Kenntnis, dass Lieblingsagentur im Hinblick auf von Fremdunternehmen erbrachte Leistungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, so ist die Vergütung für Fremdleistungen auf der Grundlage der Brutto-Vergütung zu berechnen. Lieblingsagentur hat Anspruch auf Nachzahlung der Differenz zu dem bereits abgerechneten Betrag.

3.9. Erlangt Lieblingsagentur erst nach der jeweiligen Abrechnung, insbesondere auf Grund einer umsatzsteuerlichen Betriebsprüfung, davon Kenntnis, dass Leistungen von Lieblingsagentur umsatzsteuerpflichtig sind, so erhöht sich das Agenturhonorar und/oder die Vergütung für Fremdleistungen um die gesetzliche Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe. Lieblingsagentur hat Anspruch auf Nachzahlung der Differenz zu dem bereits abgerechneten Betrag.

3.10. Die Verjährungsfrist für Ansprüche von Lieblingsagentur auf Nachzahlung der Differenz gemäß den beiden vorstehenden Absätzen beginnt frühestens mit Kenntnis seitens Lieblingsagentur von der fehlenden Berechtigung zum Vorsteuerabzug bzw. von der Umsatzsteuerpflicht.

3.11. Zur Aufrechnung oder zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftraggeber nur mit bzw. bezüglich einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung berechtigt.

Seite 2 von 6

lieblingsagentur GmbH

Campus Fichtenhain 48
D-47807 Krefeld
Fon: +49 2151 479 61 50
Fax: +49 2151 479 61 88
info@lieblingsagentur.de

Geschäftsführer: Andreas Bauer
Amtsgericht Krefeld HRB 137 67
Finanzamt Krefeld
Steuer-Nr. 117 / 5822 / 1174
UST-ID Nr. DE262592419

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00
Konto 1183730
IBAN DE49 3205 0000 0001 1837 30
BIC/S.W.I.F.T-Code SPKRDE33XXX

Deutsche Bank AG Krefeld
BLZ 320 700 24
Konto 0551 606
IBAN DE07 3207 0024 0055 1606 00
BIC/S.W.I.F.T-Code DEUTDE3320

4. Beauftragung von Fremdunternehmen

Die Beauftragung von Fremdunternehmen, deren Leistung für die Planung, Vorbereitung, Durchführung oder den Abbau einer Kommunikationsmaßnahme erforderlich ist oder vom Auftraggeber gewünscht wird, erfolgt, je nach den Festlegungen des Einzelvertrags, im eigenen Namen von Lieblingsagentur oder im Namen des Auftraggebers. Wenn und soweit die Beauftragung von Fremdunternehmen im Namen des Auftraggebers vereinbart ist, ist Lieblingsagentur zur Beauftragung des Fremdunternehmens bevollmächtigt.

5. Gewerbliche Schutzrechte, geistiges Eigentum

5.1. Alle im Zusammenhang mit den von Lieblingsagentur zu erbringenden Leistungen bei Lieblingsagentur, ihren Mitarbeitern oder von Lieblingsagentur - auch im Namen des Auftraggebers - beauftragten Fremdunternehmen entstehenden gewerblichen Schutzrechte (insbesondere Urheber- und Leistungsschutzrechte, Markenrechte, Patentrechte) verbleiben, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich bei Lieblingsagentur. Änderungen von Konzepten, Entwürfen und ähnlichen schutzfähigen Leistungen dürfen nur durch Lieblingsagentur oder von Lieblingsagentur dazu ermächtigten Dritten durchgeführt werden.

5.2. Mit Vertragsschluss erwirbt der Auftraggeber ein einfaches und einmaliges Nutzungsrecht an den von Lieblingsagentur erbrachten Leistungen. Das Nutzungsrecht besteht in zeitlicher, gegenständlicher und räumlicher Hinsicht nur insoweit, als dies zur Durchführung der jeweiligen Kommunikationsmaßnahme erforderlich ist.

5.3. Lieblingsagentur ist berechtigt, die Kommunikationsmaßnahme aufzuzeichnen und die Aufzeichnung nebst Hintergrundinformationen über die Kommunikationsmaßnahme zum Zwecke der Dokumentation sowie der Eigenwerbung zu verwenden. Soweit Lieblingsagentur durch eine schriftliche Vereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet ist, ist die Verwendung der Dokumentation zur Eigenwerbung allerdings untersagt.

5.4. Werden von Lieblingsagentur Leistungen nach vom Auftraggeber vorgegebenen Angaben oder Unterlagen erbracht, so steht der Auftraggeber dafür ein, dass durch die von Lieblingsagentur zu erbringenden Leistungen gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Lieblingsagentur ist nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch die vom Auftraggeber zur Erbringung der Leistungen vorgegebenen Angaben oder Unterlagen gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden oder verletzt werden können. Werden durch Leistungen von Lieblingsagentur, die nach vorgegebenen Angaben oder Unterlagen des Auftraggebers erbracht werden, gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt, wird der Auftraggeber Lieblingsagentur von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter freistellen.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

6.1. Der Auftraggeber wird Lieblingsagentur sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für die Planung, Organisation und Durchführung der jeweiligen Kommunikationsmaßnahme von Bedeutung sind. Für die Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der zu liefernden Informationen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Mit Zurverfügungstellung der Information versichert der Auftraggeber, dass er zur Weitergabe dieser Informationen berechtigt ist. Er gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Informationen mit dem geltenden Recht vereinbar sind. Er stellt Lieblingsagentur von allen Nachteilen frei, die dieser durch von ihm begangene Rechtsverletzungen in Bezug auf die von ihm gegebenen Informationen oder Inhalte entstehen.

6.2. Sind aus Sicht von Lieblingsagentur weitere Informationen oder Unterlagen erforderlich, wird der Auftraggeber auf Anforderung von Lieblingsagentur auch diese unverzüglich zur Verfügung stellen.

6.3. Soweit der Auftraggeber nach den Regelungen des Einzelvertrags selbst einzelne Leistungen zu erbringen oder Gegenstände zur Durchführung der jeweiligen Kommunikationsmaßnahme bereit zu stellen hat, so hat er diesen Pflichten unaufgefordert rechtzeitig nachzukommen. Maßnahmen, die aus einem etwaigen Verzug des Auftraggebers resultieren, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6.4. Der Auftraggeber benennt Lieblingsagentur einen Ansprechpartner, der auf Seiten des Auftraggebers für die Durchführung der jeweiligen Kommunikationsmaßnahme verantwortlich ist. Er sorgt dafür, dass der Ansprechpartner ständig zu erreichen ist. Ändert sich die Person des Ansprechpartners, so hat der Auftraggeber dies Lieblingsagentur unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Mängelrüge

7.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen von Lieblingsagentur und aller von ihr im Rahmen der Kommunikationsmaßnahme beauftragter Fremdunternehmen zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens binnen 7 Werktagen nach Abschluss der jeweiligen Leistungserbringung schriftlich gegenüber Lieblingsagentur zu rügen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, so ist dieser Lieblingsagentur unverzüglich, spätestens binnen 7 Werktagen nach seiner Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber eine Mängelrüge, so gilt die Leistung insofern als ordnungsgemäß erbracht.

8. Haftung

8.1 Lieblingsagentur haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.1.1 Die Haftung von Lieblingsagentur für die leicht fahrlässige Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) ist beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden und summenmäßig begrenzt auf die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung von Lieblingsagentur. Lieblingsagentur wird dem Auftraggeber auf Anforderung den Abschluss einer entsprechenden Versicherung bzw. die Höhe der Versicherungssumme mitteilen. Ist der Schaden durch eine vom Auftraggeber abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung wie z. B. Unfallversicherung) gedeckt, so haftet Lieblingsagentur abweichend von Satz 1 dieser Ziffer

8.1.2. nur für die damit verbundenen etwaigen Nachteile des Auftraggebers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

8.1.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehendem Absatz gilt sowohl für vertragliche als auch für deliktische Ansprüche gegen Lieblingsagentur. Ansprüche des Auftraggebers gegen Lieblingsagentur aus zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere bei Übernahme einer Garantie, bleiben unberührt.

8.1.4 Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Auftraggeber von dem Schaden und dem Anspruchs begründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem Anspruchs begründenden Ereignis.

8.1.4 5Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und Lieblingsagentur auf diese Folge hingewiesen hat.

8.2 Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

8.3. Die Ziffern 8.1 und 8.2 gelten sinngemäß bei einer Haftung von Lieblingsagentur für seine gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen.

8.4 Soweit nicht vorstehend etwas anderes geregelt ist, ist eine Haftung von Lieblingsagentur ausgeschlossen.

8.5. Lieblingsagentur haftet in keinem Fall für die ordnungsgemäße Erbringung der von Fremdunternehmern geschuldeten Leistungen. Dies gilt auch dann, wenn die Beauftragung der Fremdunternehmer durch Lieblingsagentur im eigenen Namen erfolgt; in diesem Fall wird Lieblingsagentur jedoch auf Anforderung des Auftraggebers die Ansprüche gegen den Fremdunternehmer an den Auftraggeber abtreten.

8.6. In keinem Fall haftet Lieblingsagentur wegen im Rahmen der jeweiligen Kommunikationsmaßnahme getroffener, vom Auftraggeber stammender Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers.

8.7. Handelt es sich bei der jeweiligen Kommunikationsmaßnahme um eine Werbeveranstaltung oder eine Veranstaltung mit Werbecharakter, so trägt der Auftraggeber das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Kommunikationsmaßnahme. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Kommunikationsmaßnahme gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts oder des Urheberrechts verstößt. Lieblingsagentur wird jedoch auf solche rechtlichen Risiken hinweisen, sobald diese Lieblingsagentur bekannt werden. Eine Verpflichtung, die Kommunikationsmaßnahme auf ihre rechtliche Zulässigkeit hin zu überprüfen, wird von Lieblingsagentur nicht übernommen.

8.8. Soweit Dritte Schadenersatzansprüche gegenüber Lieblingsagentur geltend machen, für die im Innenverhältnis zwischen Lieblingsagentur und dem Auftraggeber Letzterer haftet, ist der Auftraggeber verpflichtet, Lieblingsagentur von diesen Schadenersatzansprüchen freizustellen.

9. Schweigepflicht, Vertraulichkeit, Datenschutz

9.1. Lieblingsagentur wird die im Rahmen ihrer Tätigkeit vom Auftraggeber übermittelten oder erlangten, als vertraulich gekennzeichneten Informationen als ihr anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und nur für Zwecke der Konzeption, Planung, Durchführung und Erfolgskontrolle der jeweiligen Kommunikationsmaßnahme verwenden. Lieblingsagentur wird sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter / Erfüllungsgehilfen und von ihr beauftragte Fremdunternehmen über diese Vertraulichkeitsverpflichtung informiert sind und wird diese entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichten.

9.2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche vertraulichen Informationen, die allgemein oder öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einer Verletzung des Vertrags durch Lieblingsagentur beruht oder die von Lieblingsagentur nachweislich unabhängig entwickelt oder erarbeitet worden sind oder zu deren Offenlegung Lieblingsagentur von Gesetzes wegen oder aufgrund einer Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde verpflichtet ist oder die vom Auftraggeber zur Bekanntgabe schriftlich freigegeben wurden.

9.3. Lieblingsagentur ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Lieblingsagentur wird diese Daten nur im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages der Kommunikationsmaßnahme verwenden.



10. Schriftform

Sofern Schriftform vereinbart oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist, wird diese auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt.

11. Sonstige Bestimmungen

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Lieblingsagentur und Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort ist der Sitz der Lieblingsagentur. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Lieblingsagentur und

Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von Lieblingsagentur zuständige Gericht, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist; Lieblingsagentur ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem (Wohn-) Sitz zu verklagen.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige rechtlich zulässige Bestimmung zu vereinbaren, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien erkennbar gewollt und die sie nach Sinn und Zweck des Vertrages billigerweise (§ 315 BGB) vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung gekannt hätten.

lieblingsagentur GmbH

Campus Fichtenhain 48
D-47807 Krefeld
Fon: +49 2151 479 61 50
Fax: +49 2151 479 61 88
info@lieblingsagentur.de

Geschäftsführer: Andreas Bauer
Amtsgericht Krefeld HRB 137 67
Finanzamt Krefeld
Steuer-Nr. 117/ 5822 / 1174
UST-ID Nr. DE262592419

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00
Konto 1183730
IBAN DE49 3205 0000 0001 1837 30
BIC/S.W.I.F.T-Code SPKRDE33XXX

Deutsche Bank AG Krefeld
BLZ 320 700 24
Konto 0551 606
IBAN DE07 3207 0024 0055 1606 00
BIC/S.W.I.F.T-Code DEUTDEDB320